

§ 18 HG 2010 (Brandenburg) — Berichtspflichten gegenüber dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages

Haushaltsgesetz 2010

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Ministerium der Finanzen berichtet dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages mit Stand 30. Juni 2010 im Rahmen eines Berichtes über wesentliche Kenngrößen der bereinigten Gesamteinnahmen und -ausgaben des Landes sowie über den aktuellen Mittelabfluss aus dem Landeshaushalt. In diesem Bericht sollen auch Angaben zur Entwicklung der Einnahmearten und der Ausgabearten insbesondere zur Umsetzung der EU-Fonds und zum Stand der Verschuldung sowie Prognosedaten der weiteren Entwicklung bis zum Jahresende enthalten sein, über den Jahresabschluss 2010 im Rahmen eines Berichtes wie in Nummer 1 allerdings ohne Prognoseaussage, mit Stand 31. Dezember 2010 bis zum 31. März 2011 über die Gewährung und Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen durch das Land gemäß den §§ 3 und 4.
- (2) Die Ministerien berichten dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages zu den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen im Rahmen eines Berichtes über den Stand der Bewilligungen bei sämtlichen Titeln der Hauptgruppen 6 und 8 mit einem Ansatz ab 1 000 000 Euro und den aktuellen Mittelabfluss, zu den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen im Rahmen eines Berichtes über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, zu den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen im Rahmen eines Berichtes über die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei sämtlichen Titeln der Hauptgruppen 6 und 8 mit einem Ansatz ab 1 000 000 Euro, mit Stand 31. Mai 2010 im Rahmen eines Berichtes über die Besetzung der Planstellen und Stellen.
- (3) Die Ministerien berichten dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages mit Stand 30. Juni 2010 zum 1. August 2010 im Rahmen eines Berichtes über den Stand der Entgeltzahlungen an die Investitionsbank des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung

für die Bewilligung, Gewährung von Zuwendungen und zur
Verwendungsnachweisprüfung,
mit Stand 31. Dezember 2010 zum 1. Februar 2011 im
Rahmen eines Berichtes wie in Nummer 1.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft und
Europaangelegenheiten berichtet dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des
Landtages
zum 30. Juni 2010 im Rahmen eines Berichtes über den
Stand der Bewilligung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Der Bericht erfolgt in Form
einer Übersicht der bewilligten Einzelförderungen mit einem Förderbetrag von
mehr als 1 000 000 Euro. In der Übersicht sind die der Bewilligung zugrunde
gelegten Kriterien und der Fördersatz anzugeben,
zum 30. September 2010 im Rahmen eines Berichtes wie
in Nummer 1,
zum 31. Dezember 2010 im Rahmen eines Berichtes wie in
Nummer 1.

Zitiervorschlag: § 18 HG 2010 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%202010/18>